



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die Rechtsanwaltskammern  
Bamberg  
München  
Nürnberg

Az.: 7.9.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann  
Sekretariat: Annegret Seiferth  
Tel. 030.28 49 39 - 0  
zentrale@brak.de

**Priorität: zur Information**

Berlin, 29.06.2022

per E-Mail

### **Elektronischer Rechtsverkehr – Wegfall des „Betreff“-Feldes bei elektronischen Nachrichten**

Hier: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich zurück auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21.06.2022 sowie meine E-Mail vom selben Tag.

Leider treten durch das Schreiben des Justizministeriums einige Irritationen auf, weil die besonderen Funktionalitäten der beA-Webanwendung nicht berücksichtigt sind. Wenn Sie die Information des Bayerischen Justizministeriums an die Kolleginnen und Kollegen in Ihren Bezirken weitergeben möchten, wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie folgende Erläuterungen hinzufügen würden.

#### **1. Feld „Betreff“**

Es ist richtig, dass sich die Länder in der AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz darauf geeinigt haben, dass in den Meta-Daten einer Nachricht kein Datenfeld „Betreff“ mehr übertragen werden soll. Darauf hat die Bundesrechtsanwaltskammer in der beA-Webanwendung bereits reagiert. Die Inhalte, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der beA-Webanwendung in das Eingabefeld „Betreff“ eintragen, werden im XJustiz-Strukturdatensatz an den Nachrichtenempfänger in einem Freitextfeld als „Verfahrensgegenstand“ übertragen und sind für die Justiz lesbar. Die Nutzerinnen und Nutzer der beA-Webanwendung können und sollen daher das Feld „Betreff“ weiter ausfüllen. Es wird als Verfahrensgegenstand von der Justiz ausgelesen. Sinnvoll ist es, dort das Kurzrubrum einzugeben. § 2 Abs. 3 Nr. 4 ERVV sieht im Übrigen vor, dass mit jeder beA-Nachricht der Verfahrensgegenstand übermittelt wird, sodass auch aus diesem Grund das Feld befüllt werden müsste.

Da es sich bei dem Eingabefeld „Betreff“ um ein sogenanntes „Freitextfeld“ handelt, kann dort auch die Eilbedürftigkeit der Sache beispielsweise mit dem Wort „Eilt“ angegeben werden. Eine automatisierte Prüfung der Absenderangaben erfolgt jedoch nicht, sodass es von der Arbeitsweise des adressierten Gerichts abhängt, inwieweit solche Einträge zur Kenntnis genommen werden. Dies gilt umso mehr, wenn Gerichte sämtliche eingehenden beA-Nachrichten ausdrucken, sie danach sichten und sodann in ihre Papierakte übernehmen.

Insgesamt besteht daher weiter für den Absender elektronischer Nachrichten die Möglichkeit, einen „Betreff“ anzugeben, der seitens der Justiz auch ausgelesen wird.

## **2. Feld „Bemerkung des Absenders“**

Das Feld „Bemerkung des Absenders“ ist in der beA-Webanwendung nicht vorgesehen und kann damit auch nicht ausgefüllt werden. Als Bemerkungen des Absenders hat die Justiz früher den sogenannten „Nachrichtentext“ ausgelesen. Da sie darauf gedrungen hat, dass das Nachrichtentextfeld nicht mehr befüllt werden soll, da es seit einiger Zeit nicht mehr ausgelesen wird, ist die Bundesrechtsanwaltskammer in der beA-Webanwendung dazu übergegangen, zwar das Nachrichtentextfeld zu belassen, den dort eingetragenen Text aber im Hintergrund beim Versand der Nachricht in ein PDF-Dokument umzuwandeln, welches dann als Nachrichtenanhang versandt wird. Die darin enthaltenen Informationen gehen also nicht verloren. Richtig ist allerdings, dass sie erst nach dem Öffnen der Nachricht erkannt und zur Kenntnis genommen werden können.

## **3. Eilbedürftigkeit einer Nachricht**

Wie dem Schreiben des Justizministeriums zu entnehmen ist, soll künftig die Kennzeichnung der Eilbedürftigkeit einer Nachricht mit dem Strukturdatensatz übergeben werden. Die Länder haben sich darauf geeinigt, dass diese Umstellung ab dem 01.08.2022 erfolgen wird. Wegen der absoluten Priorität der Arbeiten an der Einführung der Postfächer für Berufsausübungsgesellschaften hat die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch frühzeitig darauf hingewiesen, dass sie den Termin 01.08.2022 für die Überarbeitung der „Sendungspriorität“ nicht einhalten können.

Die von der Justiz vorgegebene und abgestimmte Werteliste wird die Bundesrechtsanwaltskammer voraussichtlich im vierten Quartal 2022 zur Verfügung stellen. Problematisch ist, dass die Werteliste eine ganze Reihe von Spezialfällen hinsichtlich der Eilbedürftigkeit abdeckt. „Allgemeine“ Vorgänge, die eilbedürftig sind, können zwar entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung wird indes durch die Justiz nach unseren Informationen nicht ausgelesen werden, sodass die Eilbedürftigkeit weiterhin insbesondere bei Eilanträgen im Schriftsatz selbst anzugeben ist.

Die vom Justizministerium aufgezeigte Möglichkeit, einen Online-Strukturdatensatz zu befüllen und der Nachricht anzuhängen, ist zwar eine grundsätzliche Lösung, dürfte indes wenig komfortabel sein.

Wir werden uns mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz in Verbindung setzen und um Klarstellung bitten sowie darauf hinweisen, dass künftig Informationen erst dann an die Rechtsanwaltskammern sowie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegeben werden, wenn diese mit uns auf die Funktionsweise der beA-Webanwendung abgestimmt sind.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Informationen weitergeben würden. Wir werden Sie über unsere Gespräche mit dem Justizministerium informiert halten.

Für Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Rechtsanwältin Julia von Selmann  
Geschäftsführerin